

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Bremen e. V., Wachmannstr. 9, 28209 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 78b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, welche das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Bremen e. V., Wachmannstr. 9, 28209 - im folgenden Leistungserbringer genannt – für 18 Plätze der Mobilen Betreuung MOB für Kinder und Jugendliche, die einen Anspruch auf Leistungen gemäß §§ 34, 35a und/oder 41 SGB VIII haben, erbringt.
- 1.2. Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und Entgeltkalkulation (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 15. November 2001 (LRV SGB VIII) sowie die zugehörigen Änderungen und Ergänzungsvereinbarungen.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1. Art, Inhalt, Qualität und Umfang der Leistung sind der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Die Leistungsbeschreibung orientiert sich an dem Leistungsangebotstyp **(LAT) Nr. 7** Heimerziehung/Mobile Betreuung des LRV SGB VIII.
- 2.2. Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Auflagen und Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall jederzeit gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.3. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich i.S.v. 72a Satz 2 SGB VIII bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- 2.4. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

3. Entgeltvereinbarung

- 3.1. Zur Abgeltung der unter Ziffer 2 genannten Leistungen wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

3.1.1 Für den Vereinbarungszeitraum **ab 01.01.2020 bis 31.12.2020** beträgt die **Vergütung**

Vergütung für das Regelleistungsangebot	122,64 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	14,08 €
Gesamtvergütung	136,72 €

3.1.2 Für den Vereinbarungszeitraum **ab 01.01.2021 bis 31.12.2021** beträgt die **Vergütung**

Vergütung für das Regelleistungsangebot	124,21 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	14,08 €
Gesamtvergütung	138,29 €

3.1.3 Für den Vereinbarungszeitraum **ab 01.01.2022 bis 31.07.2021** beträgt die **Vergütung**

Vergütung für das Regelleistungsangebot	127,59 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	14,08 €
Gesamtvergütung	141,67 €

3.2. Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Vergütung sind den beigefügten Berechnungsbögen (Anlage 2) zu entnehmen.

3.3. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

3.4. § 13 des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII regelt das Berechnungsverfahren und Freihaltegeld.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1. Diese Vereinbarung gilt ab dem **01.01.2020**. Sie wird mit einer Mindestlaufzeit von **31 Monaten (mindestens bis zum 31.07.2022)** auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4.2. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass kein Recht auf eine vorzeitige ordentliche Kündigung seitens einer der Vertragsparteien besteht.

4.3. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 4.1. in Abs. 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von 3 Monaten für die Leistungsvereinbarung bzw. von 6 Wochen für die Entgeltvereinbarung.

4.4. Sofern Verhandlungen bzgl. eines neuen Entgelts aufgenommen werden sollen, ist nicht der Zeitpunkt der Kündigung, sondern der Zeitpunkt der Vorlage einer hinreichend konkretisierten Begründung der Forderungen maßgeblich (s. § 12 Abs. 1 LRV SGB VIII). Das in dieser Vereinbarung festgelegte Entgelt gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.

4.5. Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

5. Qualitätsentwicklungs- und Prüfungsvereinbarung

5.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung richten sich nach § 8 des LRV SGB VIII sowie der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b

SGB VIII. Der Bericht erfolgt nach den Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung für den Berichtszeitraum **2021/2022** und ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum **31.03.2023** vorzulegen.

5.2. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

5.3. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form einer standardisierten Erhebung, sind bindend und zu berücksichtigen.

5.4. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

6. Sonstiges

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2. Soweit landeseinheitliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Sofern notwendig, sind unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.

6.3. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

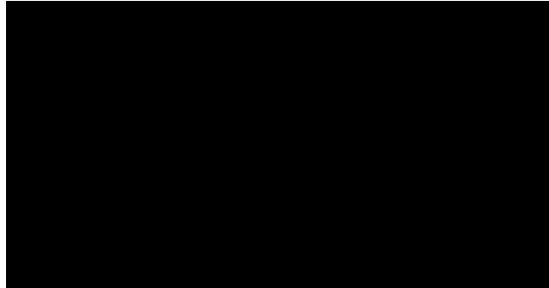
6.4. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein

Geschlossen: Bremen, im Juli 2022

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Leistungserbringer

Im Auftrag



Anlagen:

Anlage 1: (Leistungsbeschreibung)

Anlage 2: (Entgeltkalkulation: 01.01.2020-31.12.2020, 01.01.2021-31.12.2021 und
01.01.2022-31.07.2022)

Leistungsangebotstyp Nr.: 7	Heimerziehung/ Mobile Betreuung
1. Art des Angebots	<p>Die Mobile Betreuung ist ein stationäres Angebot für Jugendliche, die eine sehr intensive pädagogische Betreuung benötigen und die Gruppenangebote ablehnen bzw. dort bereits gescheitert sind. MOB stellt eine Alternative zu anderen stationären Angeboten dar, sie verlangt von den jungen Menschen keine Voraussetzung für Gruppenfähigkeit.</p> <p>Das Angebot wird seit 1990 im Trägerverbund mit der Diakonischen Jugendhilfe jub gGmbH und dem AfJ e.V. Kinder- und Jugendhilfe in Bremen durchgeführt.</p>
2. Rechtsgrundlage	§§ 34 in Ausnahmefällen 35a, (41) SGB VIII
3. Personenkreis	<p>Die Mobile Betreuung schließt grundsätzlich keine jungen Menschen vom Betreuungsangebot aus.</p> <p>Sie akzeptiert auch nicht gruppenfähige Jugendliche und als „abweichend“ charakterisierte Lebensentwürfe, soweit sie keine therapeutischen Hilfe bedürfen und wendet sich in der Regel an</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche ab 16 Jahre deren Erziehung und Entwicklung von ihren Herkunftsfamilien nicht sichergestellt wird (werden kann) und bei • denen eine Grundlagenfindung notwendig ist sowie soziale Kompetenz entwickelt oder erweitert werden muss.
4. Allgemeine Zielsetzung	<p>Nachhaltige, persönliche und soziale Stabilisierung zur Erlangung einer eigenverantwortlichen Lebensgestaltung durch die Bearbeitung folgender Teilziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlangung von Kernkompetenzen zur Alltagsbewältigung, unter besonderer Berücksichtigung der Biografien und Ressourcen, • Aufarbeitung von Entwicklungsdefiziten u. Verhaltensauffälligkeiten und • Auseinandersetzung mit Lebenswelten. • Bearbeitung von delinquenten Verhaltensweisen und Entwicklung eines angemessenen Umgangs mit emotionaler Bindung und Ablösung, • Stärkung der Sozialkompetenzen und von sozialverträglichem Verhalten, • Anbindung an Bezugspunkte, wie Wohnumfeld, soziale Netzwerke, Integration in Schul- und Ausbildungsgänge.
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklungs- und sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Zurverfügungstellung, Ausstattung von Wohnraum, Nutz- und Gemeinschaftsflächen, Anlaufstelle(n) sowie deren Instandhaltung. Bewirtschaftung (Reinigung und Pflege) der Räumlichkeiten und Reinigung und Pflege der Wäsche je nach Erfordernis und Verselbständigungsgrad.

	<p>Die jungen Menschen leben in trügereigenen Wohnungen. Die Wohnungen können ggf. nach Beendigung der Maßnahme von den jungen Menschen übernommen werden.</p> <p>Eine Anlaufstelle ist bzw. Anlaufstellen sind an einem gut erreichbaren Standort (Standorten) einzurichten.</p>
<p>5.2. Verpflegung</p>	<p>Die Verpflegung mit Lebensmitteln und Getränken ist Bestandteil der Leistung.</p> <p>Der Träger trägt dafür Verantwortung, dass sich die Jugendlichen im Rahmen ihres Verselbstständigungsprozesses ernährungsphysiologisch angemessen versorgen und auf Hygiene achten. Die Jugendlichen werden hierbei - soweit möglich - umfassend angeleitet.</p>
<p>5.3. Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung</p>	<p>Die sozialpädagogische Arbeit ist gekennzeichnet von individueller Bearbeitung und Hilfe bei der Bewältigung des Alltags und der Bearbeitung / Aufarbeitung der persönlichen Biographie des Minderjährigen im Rahmen von Einzel- und / oder Gruppenarbeit</p> <p>Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gezielte Entwicklungsbegleitung, • Individuelle Förderung bei Entwicklungsdefiziten, • Vermittlung sozialer Kompetenz und Alltagswissen, • Beziehungsgestaltung/Förderung verlässlicher Bindungsstrukturen, • Begleitung / Aufarbeitung von Krisen, • Förderung/Stützung im Schul- und Ausbildungsbereich, • Begleitung und Anleitung zur Einhaltung von Terminen und Verpflichtungen, • Sicherstellung der Einleitung notwendiger med. Versorgung, incl. therap. Leistungen, • Hinführung an altersadäquate Freizeitangebote, • Eltern-/Familienarbeit, • Vorbereitung auf die selbstständige Lebensführung, • Sicherstellung der Kindrechte, • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten, • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen. <p>Darüber hinaus ist das „Arbeitsprojekt“ als spezielles Angebot der Jugendhilfe „Kleine Marsch“ entstanden, das jugendlichen Schulmeidenden einerseits eine sinnvolle Struktur und Beschäftigung und andererseits die Entwicklung einer schulischen Perspektive ermöglicht. Dieses Projekt ist ein gruppenübergreifendes Projekt.</p> <p>Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen.</p>
<p>6. Personelle Ausstattung</p>	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eineN SozialpädagogIn oder einE SozialarbeiterIn mit mehrjähriger Berufserfahrung oder mindestens vergleichbarer anerkannter Qualifikation.</p>

	<p>Die Betreuung erfolgt durch SozialpädagogInnen bzw. ErzieherInnen oder vgl. Qualifikation</p> <p><u>Personalanhaltswerte:</u></p> <p>Betreuung: 1 zu 2,67 Gruppenübergreifendes Fachpersonal: Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft/Reinigung/Technik: Einzelvertragliche Regelung</p>
7. Umfang der Leistung	<p>Die Betreuung erfolgt an 365 Tagen im Jahr. Die Teams sichern außerdem eine ständige „rund-um-die-Uhr“ Rufbereitschaft. Es bestehen feste Zeiten der Erreichbarkeit in der Anlaufstelle. Der Umfang der Leistung orientiert sich am Jugendlichen, seinem Bedarf und seinen Möglichkeiten.</p>
8. Pädagogische Sachmittel	Sind Bestandteile der Leistungen
9 Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und – Entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Ferner sind im Entgelt die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, das Kosten für die Bekleidungspauschale und das Taschengeld enthalten.</p> <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mehrtätige Klassenfahrten, - für junge Menschen ab 13. Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, - Ersteinkleidung soweit erforderlich.

